

Satzung

der Christdemokratisch-Liberalen
Plattform e. V.  CLP

Herausgeber: Christdemokratisch-Liberale Plattform e. V.

Auflage: Mai 2022

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

§1 Aufgaben

Die Aufgaben der Christdemokratisch-Liberalen Plattform sind

- i. das Eintreten für eine politische Kultur, die von Meinungs- und Gewissensfreiheit politischer Amtsträger, Prinzipientreue und Objektivität, sowie meritokratischen Wahlentscheidungen geprägt ist,
- ii. das Werben für christdemokratische und liberale Ideen in der öffentlichen Debatte, indem sie unabhängigen Christdemokraten und Liberalen eine Plattform zur freien Äußerung ihrer Meinung bietet und indem sie ihnen die Möglichkeit zur Kandidatur für öffentliche Ämter eröffnet,
- iii. der Kampf für die Überzeugung, dass der offene und respektvolle Austausch auch unterschiedlicher Meinungen wieder mehr gelebt und gepflegt werden muss.

§2 Name, Rechtsform, Symbole und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christdemokratisch-Liberale Plattform e. V.“ und die Kurzbezeichnung CLP. Organisatorisch erfüllt der Verein die Vorgaben des Parteiengesetzes. Das Symbol der CLP wird wie folgt beschrieben: „In Weiß drei goldene Spitzen auf quadratischem Schild.“ Der Sitz der CLP ist Berlin.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der CLP kann sein, wer rechtlich zur Mitgliedschaft befähigt ist und sich bereit erklärt, die Bestimmungen dieser Satzung zu achten.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Zustimmung zu folgenden Leitlinien, die die politische Ausrichtung der CLP definieren:
 1. Die Sicherung des gesellschaftlichen Wohlstands, ein hochwertiges Bildungs- und Gesundheitswesen und die Bewahrung des kulturellen und landschaftlichen Reichtums unseres Landes sind unser politischer Anspruch.
 2. Unsere politische Vision wollen wir auf dem Weg erreichen, der im Verhältnis zu den Aufwendungen die besten Ergebnisse erzielt. Ideologiegetriebene Maßnahmen, die mehr schaden als nutzen, lehnen wir ab.
 3. Eigenverantwortung und Selbstbestimmung, ein ideologisch neutraler Staat, Meinungsfreiheit und Mitbestimmung der Bürger auf allen Ebenen sind Grundlagen freiheitlich-demokratischer Politik und verdienen unseren Schutz.
- (3) Die Mitgliedschaft in der CLP ist kostenlos. Die CLP finanziert sich ausschließlich durch freiwillige Mitgliedsbeiträge, Amtsträgerbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese schriftlich, per E-Mail oder über das Antragsformular auf der Webseite der CLP. Das Mitglied beantragt die Mitgliedschaft in einem Gemeinde- oder Kreisverband eigener Wahl. Dadurch beantragt das Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft in allen übergeordneten Gebietsverbänden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Gebietsverband erfolgt durch Bestätigung der Aufnahme des Antragsstellers im entsprechenden Gebietsverband oder einem untergeordneten Gebietsverband durch die Verwaltung nach den Maßgaben der Geschäftsführung. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann mit Zustimmung der zuständigen Bezirksmitgliedervertretung die Mitgliedschaft wiedererlangen.

- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft in der CLP erfolgt durch den Erwerb der Mitgliedschaft in einem Gebietsverband.
- (4) Mitgliedsantragssteller können die Mitgliedschaft in einem noch nicht gegründeten Gebietsverband beantragen. Der Erwerb der Mitgliedschaft im entsprechenden Gebietsverband kann erst nach Gründung des Gebietsverbands bestätigt werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft in übergeordneten Gebietsverbänden kann unmittelbar bestätigt werden, sofern diese bereits gegründet worden sind.

§5 Verbandswechsel

- (1) Wer zu einem anderen Gemeinde- bzw. Kreisverband wechseln möchte, erklärt dies schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Verwaltung. Dasselbe gilt für Mitglieder, die ursprünglich ausschließlich einem Kreisverband beigetreten sind, aber später einem Gemeindeverband beitreten möchten.
- (2) Die Sprecher des Ursprungs- und des Zielverbands werden unverzüglich über jeden beantragten Verbandswechsel informiert. Der Verbandswechsel gilt als vollzogen, sobald er dem Mitglied gegenüber von der Verwaltung bestätigt wurde.
- (3) Mitglieder eines Verbands können einen Antrag auf Verbandswechsel in einen noch nicht gegründeten Verband stellen. Entsteht der Zielverband nach §10, kann der Verbandswechsel vollzogen werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Verwaltung zu erklären. Diese informiert die zuständigen Gemeinde- und Kreissprecher über den Austritt. Sie informiert die Sprecher des Bezirks-, Landes- oder Bundesverbands, in dem der Ausgetretene Mitglied war, falls dieser zum Zeitpunkt des Austritts Mitglied der Bezirks-, Landes- oder Bundesmitgliedervertretung war. Dieselben internen Informationspflichten greifen im Fall des Ausschlusses.

3. Abschnitt: Verbände und Organe

§7 Territoriale Gliederung

Die CLP gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

1. Gemeindeverbände,
2. Kreisverbände,
3. Bezirksverbände,
4. Landesverbände,
5. den Bundesverband.

§8 Gebiet der Gebietsverbände

- (1) Die Gebiete der Gemeindeverbände und Kreisverbände entsprechen den Gebieten der Gemeinden und Kreise bzw. kreisfreien Städte der Bundesrepublik Deutschland. Die Gebiete der Bezirksverbände ergeben sich aus *Anhang A: Gebiete der Bezirksverbände*. Die Gebiete der Landesverbände entsprechen den Ländern der

Bundesrepublik Deutschland. Das Gebiet des Bundesverbands entspricht dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) In den kreisfreien Städten entspricht das Gebiet der Gemeindeverbände den Landtagswahlkreisen der kreisfreien Stadt bzw. den Anteilen der kreisfreien Stadt an mehreren Landtagswahlkreisen. Besteht eine kreisfreie Stadt lediglich aus einem Landtagswahlkreis oder ist sie lediglich Teil eines Landtagswahlkreises, entfällt die Gemeindeverbandsebene gemäß §9 Abs. 2.
- (3) In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen entspricht das Gebiet der Gemeindeverbände dem Gebiet eines Ortsteils, Stadtteils bzw. Stadtteils. Das Gebiet der Kreisverbände entspricht dem Gebiet eines Bezirks, Bezirks bzw. einer Stadtgemeinde.

§9 Aufgabenübertragung der Gebietsverbände

- (1) Bis zur ersten Gebietsverbandsversammlung bzw. bis zur ersten Wahl der Gebietsverbandsmitgliedervertretung eines Gebietsverbands, übernehmen die entsprechenden Organe des übergeordneten Gebietsverbands deren Aufgaben.
- (2) Sind die Gebiete zweier Gebietsverbände unterschiedlicher Gliederungsstufen identisch, so übernimmt der höherrangige Gebietsverband alle Aufgaben des niederrangigen Gebietsverbands. Es werden ausschließlich die Organe des höherrangigen Gebietsverbands eingerichtet.

§10 Gründung der Gebietsverbände

Ein Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband entsteht, wenn mindestens zehn Mitglieder die Mitgliedschaft im entsprechenden Gebietsverband oder in einem untergeordneten Gebietsverband beantragt haben. Die Beantragung eines Verbandswechsels nach §5 kommt einer Beantragung der Mitgliedschaft im Zielverband gleich. Der Bundesverband entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

§11 Organe der Gebietsverbände

Die Organe aller Gebietsverbände sind:

1. die Gebietsverbandsversammlung,
2. die Gebietsverbandsmitgliedervertretung.

§12 Gebietsverbandsversammlung

- (1) Die Gebietsverbandsversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Gebietsverbands.
- (2) Die Aufgaben der Gebietsverbandsversammlung sind ausschließlich, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt:
 1. die Aussprache zu politischen Themen nach §23,
 2. die Abstimmung über das politische Programm nach §24,
 3. die Entgegennahme und Aussprache zum finanziellen Rechenschaftsbericht und Arbeitsbericht der Gebietsverbandsmitgliedervertretung,
 4. die Entlastung der Gebietsverbandsmitgliedervertretung,
 5. die Entgegennahme und Aussprache zu Berichten der Inhaber eines politischen Amtes, die auch Mitglied der Gebietsverbandsmitgliedervertretung sind, sofern von der Gebietsverbandsversammlung nach §25 gewünscht,
 6. die Wahl der Mitglieder der Gebietsverbandsmitgliedervertretung,
 7. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

- (3) Zu den Aufgaben der Landes- bzw. Bundesverbandsversammlung gehört zudem die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts bzw. des Bundesschiedsgerichts.

- (4) Zu den Aufgaben der Bundesverbandsversammlung gehört zudem die Änderung der Satzung und des Grundsatzprogramms der CLP nach §24 durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss (75%). Dieses Instrument ist im Sinn einer gleichbleibend christdemokratisch-liberalen Ausrichtung der Plattform und der in §1 dargelegten Zielsetzungen mit größter Zurückhaltung zu gebrauchen.

§13 Gebietsverbandsmitgliedervertretung

- (1) Die Gebietsverbandsmitgliedervertretung besteht aus:
1. dem Gebietsverbandssprecher,
 2. dem stellvertretenden Gebietsverbandssprecher,
 3. dem Gebietsverbandsschatzmeister,
 4. dem Gebietsverbandsschriftführer,
 5. den bis zu zwanzig – je nach Anzahl der Kandidaten – weiteren Mitgliedern der Gebietsverbandsmitgliedervertretung, wobei die Zahl der wählbaren weiteren Mitglieder proportional steigt, wenn mehr als zwanzig unmittelbar untergeordnete Gebietsverbände bestehen.
- (2) Kraft Amtes Mitglied der Gebietsverbandsmitgliedervertretung mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, sind die Sprecher der untergeordneten Gebietsverbände, die Inhaber eines politischen Amtes auf der entsprechenden Ebene oder höherer Ebene, sowie die Inhaber eines hauptamtlichen politischen Amtes auf Kreisebene im Fall der Bezirksmitgliedervertretungen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gebietsverbandsmitgliedervertretung ist die Mitgliedschaft im entsprechenden Gebietsverband.
- (3) Die Aufgaben der Gebietsverbandsmitgliedervertretung sind ausschließlich, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt:
1. die Aussprache zu politischen Themen nach §23,
 2. die Organisation der Gebietsverbandsversammlung und anderer Versammlungen im Gebietsverband,
 3. die Durchführung aller Wahlen im Gebietsverband,
 4. die Verantwortung für die Inhalte, die Gestaltung und die technischen Aspekte des Teilbereichs der Webseite, der Social-Media-Präsenzen und der Druck- und Werbemittel des Verbands,
 5. der Aufbau von Pressekontakten und die Veröffentlichung von Pressemitteilungen,
 6. die Werbung von Mitgliedern für den Gebietsverband, die geeignet und willens sind, einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Gebietsverbandsversammlung zu leisten bzw. für ein politisches Amt zu kandidieren,
 7. die Stärkung der Bereitschaft geeigneter Mitglieder des Gebietsverbands, für ein Amt zu kandidieren,
 8. die Unterstützung der Kandidaten der CLP im Wahlkampf,
 9. die Kontrolle von bestehenden politischen Amtsträgern nach §§25-26,
 10. die Anwerbung von Spendern und Sponsoren,
 11. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, im Fall der Bundesmitgliedervertretung auch dessen Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags,
 12. die Abwicklung aller Rechtsangelegenheiten des Verbands,
 13. die Aufsicht über und die Unterstützung untergeordneter Verbände, insbesondere die Aufsicht über die satzungsgemäße Durchführung von Wahlen,
 14. die Auflösung von untergeordneten Verbänden durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss (75%), wenn deren Mitgliederzahl unter zehn gefallen ist.

- (4) Zu den Aufgaben der Bundesmitgliedervertretung gehört darüber hinaus die Festlegung des Umverteilungsschlüssels für Vereinsspenden nach §65.
- (5) Die Gebietsverbandsmitgliedervertretung verteilt alle satzungsgemäß auf die Mitgliedervertretung in ihrer Gesamtheit anfallenden Aufgaben auf ihre Mitglieder, wobei eine Aufgabe mehreren Mitgliedern zugewiesen werden kann und einem Mitglied mehrere Aufgaben zugewiesen werden können. Die interne Aufgabenverteilung kann durch Beschluss der Mitgliedervertretung geändert werden. Sie ist den Vereinsmitgliedern in ihrer jeweils gültigen Form zugänglich zu machen. Die Gesamtverantwortung und Weisungsbefugnis für alle verteilten Aufgaben verbleibt bei der Mitgliedervertretung.

§14 Geschäftsführung; Verwaltung

- (1) Allen Gebietsverbänden der Plattform übergeordnet ist die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus:
 1. dem Bundessprecher,
 2. dem stellvertretenden Bundessprecher,
 3. dem Bundesschatzmeister,
 4. dem Bundesschriftführer,
 5. den Landessprechern.
- (3) Der Bundessprecher ist der Vorsitzende der Geschäftsführung. Der stellvertretende Bundessprecher ist dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Geschäftsführung und dessen Stellvertreter vertreten die CLP gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand der CLP im Sinn des §26 BGB. Der Vorstand der CLP im Sinn des §26 BGB hat im Einklang mit den Maßgaben der Geschäftsführung zu handeln, wobei diese Regelung die Vertretungsmacht des Vorstands der CLP im Sinn des §26 BGB, die gegen Dritte wirkt, nicht begrenzt.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind ausschließlich, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt:
 1. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 2. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Verwaltung, die Struktur der Verwaltung, sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Einrichtung von Geschäftsstellen der Verwaltung,
 3. die Einstellung und Ausstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern in der Verwaltung und in etwaigen Geschäftsstellen der Verwaltung,
 4. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter des Vereins,
 5. die Festlegung etwaiger Aufwandsentschädigungen bzw. der Abschluss etwaiger Anstellungsverträge für Amtsträger, insbesondere die Sprecher der Gebietsverbände, wobei der stellvertretende Bundessprecher mit dem Abschluss eines etwaigen Anstellungsvertrags des Bundessprechers beauftragt wird,
 6. die Verwaltung der Webseite der Plattform,
 7. die Erteilung von Weisungen gegenüber den Mitarbeitern der Verwaltung, insbesondere betreffend die Aufnahme von Mitgliedern und die Verbandsgründung nach §4, und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Verwaltung nach den Maßgaben dieser Satzung,

8. die Ermächtigung von Mitgliedern zur Einberufung eines Organs oder einer Wahlversammlung nach §16 Abs. 2 und §28 Abs. 2 sowie die Einberufung von Gründungsversammlungen nach §28 Abs. 3.

§15 Aufstellungsversammlungen

- (1) Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen werden nach den Maßgaben des Parteiengesetzes, der entsprechenden Wahlgesetze und dieser Satzung durchgeführt. Sie sind besondere Gebietsverbandsversammlungen, die nur zum entsprechenden Zweck beschließen dürfen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der CLP, die nach den Vorgaben des Parteiengesetzes bzw. der entsprechenden Wahlgesetze stimmberechtigt sind, sofern sie Mitglied der die Aufstellungsversammlung durchführenden Verbände sind.
- (3) Mit der Durchführung einer Aufstellungsversammlung für kommunalpolitische Ämter wird der entsprechende Gemeinde- bzw. Kreisverband betraut. Mit der Durchführung einer Wahlkreisauflstellungsversammlung bzw. einer Wahlkreislistenauflstellungsversammlung werden der Bezirksverband bzw. die Bezirksverbände betraut, deren Gebiet den Wahlkreis einschließt. Federführend ist der Bezirksverband, in dessen Gebiet der größte Teil der Einwohner des Wahlkreises lebt. Mit der Durchführung von Landes- und Bundeslistenauflstellungen wird der entsprechende Landes- bzw. Bundesverband betraut.
- (4) Besteht kein Verband, auf welchen diese Bedingungen zutreffen, führt die CLP keine Aufstellungsversammlung für das entsprechende politische Gebiet durch.
- (5) Auf eine Aufstellungsversammlung zu kommunalen Wahlen kann verzichtet werden, wenn die Mitglieder der CLP stattdessen an einer öffentlichen oder gemeinsamen Aufstellungsversammlung mit Mitgliedern anderer Parteien teilnehmen. Der Verzicht muss durch alle beteiligten Mitgliederververtretungen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die federführende Mitgliederververtretung wirkt an der Durchführung der öffentlichen Aufstellungsversammlung, an der Festlegung des Wahlverfahrens und des Wahlvorschlags zur Versammlung mit.
- (6) Auf eine eigene Aufstellungsversammlung zu kommunalen Wahlen soll nach Möglichkeit nicht verzichtet werden, wenn die Verfahren zur Ermittlung des Wahlvorschlags in einer gemeinsamen Wahlversammlung voraussichtlich nicht den in dieser Satzung festgelegten Wahlverfahren entsprechen können oder wenn die gemeinsame Aufstellung von Kandidaten die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung gefährdet.

4. Abschnitt: Verfahrensordnung

§16 Einberufung von Organen

- (1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:
 1. die Geschäftsführung und die Gebietsverbandsmitgliederververtretungen mindestens einmal in drei Monaten,
 2. die Gebietsverbandsversammlungen mindestens einmal in sechs Monaten,
 3. die Aufstellungsversammlungen vor jeder öffentlichen Wahl nach den Maßgaben des Parteiengesetzes und der entsprechenden Wahlgesetze.
- (2) Wird der in Abs. 1 genannte Turnus nicht eingehalten, kann die höherrangige Mitgliederververtretung bzw. die Geschäftsführung jedes stimmberechtigte Mitglied des Organs zur Einberufung des Organs berechtigen. Form und Frist der Ladung sind zu wahren.

- (3) Wird der in Abs. 1 genannte Turnus im Fall der Geschäftsführung nicht eingehalten, besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied der Geschäftsführung das Recht zur Einberufung einer Geschäftsführungssitzung. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Organe können als Präsenzversammlung, Präsenzversammlung mit Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme oder als virtuelle Versammlung einberufen werden.

§17 Ladung

- (1) Sitzungen der Gebietsverbandsmitgliedervertretungen und der Geschäftsführung sind vom Sprecher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Ein Anspruch auf schriftliche Ladung besteht nicht.
- (2) Gebietsverbandsversammlungen und Aufstellungsversammlungen sind vom Sprecher bzw. im Fall von Aufstellungsversammlungen, an welchen mehrere Gebietsverbände beteiligt sind, vom federführenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, sofern das Parteiengesetz und die entsprechenden Wahlgesetze keine abweichenden Regelungen erforderlich machen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Aus konkretem, dringlichem Anlass können Versammlungen der Organe auch mit einer kürzeren Frist einberufen werden. Es kann nur über den konkreten dringlichen Anlass entschieden werden.

§18 Stimmrecht

Die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder werden gleichmäßig gewichtet.

§19 Vertretung

Die Sprecher werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten.

§20 Teilnahmerecht

- (1) Ein Recht auf Teilnahme an Sitzungen von Organen haben nur stimmberechtigte Mitglieder und kraft Amtes kooptierte Mitglieder.
- (2) Besteht bei Präsenzversammlungen die Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme an der Sitzung, kann die Anzahl der Teilnehmer in Präsenz begrenzt werden. Die Organisatoren der Sitzung nach §13 Abs. 3 Nr. 2 und Kandidaten nach §32 sind als Teilnehmer in Präsenz zuzulassen. Ansonsten sind die Teilnehmer in Präsenz durch Losverfahren zu ermitteln. Hierzu müssen diese ihr Interesse an einer Teilnahme in Präsenz spätestens eine Woche vor der Versammlung gegenüber den Organisatoren erklären.
- (3) Jede Mitgliedervertretung hat das Recht, durch Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder oder alle Mitglieder des entsprechenden Verbands für die Dauer der Wahlperiode mit Rede- und Antragsrecht zu kooptieren.
- (4) Die Sprecher haben das Recht, Gäste zu einzelnen Mitgliedervertretungssitzungen zuzulassen. Diese Gäste haben Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht. Die Mitgliedervertretung kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss einschränken.
- (5) Die federführende Mitgliedervertretung legt in ihrer letzten Sitzung vor einer Gebietsverbandsversammlung bzw. Aufstellungsversammlung fest, wer zusätzlich zu den teilnahmeberechtigten Mitgliedern als Gast zugelassen wird.

§21 Beschlussfähigkeit

Organe sind beschlussfähig, wenn zur Sitzung des Organs form- und fristgerecht geladen wurde.

§22 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse können gefasst werden, um die Art und Weise der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Organe zu regeln, sowie um die Tagesordnung zu ändern. Beschlüsse, die die Ausrichtung der Plattform in politischen Fragen oder in Personalfragen zum Ausdruck bringen sollen, sind unzulässig. Hierzu dienen die Instrumente der Abstimmung über das Grundsatzprogramm bzw. programmatischen Abstimmung nach §24 sowie das Instrument der Bewertungswahl nach §§31-41.
- (2) Beschlussvorschläge können von allen antragsberechtigten Mitgliedern des Organs mündlich oder schriftlich im Rahmen der Sitzung eingebracht werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichstand gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§23 Aussprache

- (1) Alle antragsberechtigten Mitglieder eines Organs können jederzeit die Aussprache zu einem politischen Thema beantragen. Abstimmungen zu politischen Themen oder Stellungnahmen der Organe der Plattform zu politischen Themen sind nur im Rahmen einer Abstimmung nach §24 zulässig.
- (2) Der Antrag auf Aussprache kann vor Beginn der Sitzung schriftlich oder per E-Mail an die federführende Mitgliedervertretung gerichtet werden. Sofern dieser mindestens zehn bzw. fünf Tage vor Beginn der Gebietsverbandsversammlung bzw. -vertretungssitzung eingeht, sind die beantragten Aussprachethemen auf die Tagesordnung zu setzen. Die überarbeitete Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Organs zugänglich zu machen.
- (3) Allen redeberechtigten Mitgliedern eines Organs ist im Rahmen der Aussprache Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§24 Programm

- (1) Die Christdemokratisch-Liberale Plattform e. V. besitzt ein Grundsatzprogramm. Dieses stellt die moraltheoretischen Grundlagen der politischen Arbeit der Plattform dar. Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses (75%).
- (2) Jeder Gebietsverband der Plattform besitzt ein politisches Programm. Es besteht aus konkreten politischen Forderungen und deren Begründung. Das Programm soll die inhaltliche Ausrichtung der Mehrheit der Mitglieder des Verbands in Bezug auf Themen zum Ausdruck bringen, die in den Kompetenzbereich der entsprechenden politischen Ebene fallen. Programme müssen mit dem Grundsatzprogramm vereinbar sein.
- (3) Jedes Mitglied des entsprechenden Gebietsverbands kann Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen. Alle Anträge, die spätestens acht Tage vor einer Gebietsverbandsversammlung der entsprechenden Gebietsverbandsmitgliedervertretung

zugestellt wurden, sind auf der Gebietsverbandsversammlung zur Beratung und zur Abstimmung zu stellen. Alle form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Gebietsverbandsversammlung zugänglich zu machen.

- (4) Über die Anträge wird in zufälliger Reihenfolge beraten. Die Beratung zu einem Antrag kann mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss (75%) geschlossen werden, auch wenn noch Wortmeldungen vorliegen. Während und nach Schluss der Debatte besteht die Möglichkeit, Änderungsanträge zum beratenen Antrag einzubringen. Über die Änderungsanträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in welcher sie gestellt worden sind. In der Schlussabstimmung wird über den Antrag in seiner Gesamtheit abgestimmt.
- (5) Die Versammlung darf erst nach Beratung und Abstimmung aller eingereichten Anträge geschlossen werden, es sei denn, die Versammlung wird durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss (75%) unterbrochen und zu späterem Zeitpunkt fortgesetzt.
- (6) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen auf den Antrag entfallen. Die Ablehnung eines negativ formulierten Antrags bedeutet nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (7) Wird der Antrag angenommen, wird das Programm entsprechend geändert oder ergänzt. Alle Aufzeichnungen über eingereichte Anträge und über das jeweilige Abstimmungsergebnis sind bis zur Auflösung des Vereins aufzubewahren und öffentlich zugänglich zu machen.

§25 Rechenschaftspflichten

- (1) Die Inhaber eines politischen Amtes können per Mehrheitsbeschluss durch diejenigen Mitgliedervertretungen dazu verpflichtet werden, innerhalb eines Monats im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die Konformität ihrer Arbeit mit dem Grundsatzzprogramm und der Satzung der CLP Bericht zu erstatten, in welchen sie selbst Mitglied sind.
- (2) Kommen Amtsträger dieser Verpflichtung nicht nach oder wird festgestellt, dass die Arbeit der Amtsträger dem Grundsatzzprogramm oder der Satzung der CLP nicht entspricht, kann die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss eine Rüge aussprechen. Dieser muss eine schriftliche Begründung der Mitgliederversammlung beigelegt werden.
- (3) Das Abstimmungsergebnis und die Begründung der Rüge sind den wahlberechtigten Mitgliedern der CLP mindestens eine Woche vor der nächsten Wahl zu einem politischen Amt, bei welcher der gerügte Amtsträger kandidiert, vorzulegen.
- (4) Gebietsverbandsversammlungen sollen von den Inhabern eines politischen Amtes, die gleichzeitig Mitglieder der entsprechenden Gebietsverbandsmitgliederversammlung sind, mindestens einmal jährlich besucht werden. Sie geben dort einen Rechenschaftsbericht über ihre politische Arbeit ab, sofern die Gebietsverbandsversammlung einen solchen Bericht einfordert. Im Verhinderungsfall ist der Rechenschaftsbericht schriftlich oder per E-Mail einzureichen und nach Wunsch zu verlesen.

§26 Rechtfertigungspflichten

- (1) Im Rahmen der Satzung der CLP muss es allen Mitgliedern der CLP jederzeit freistehen, ihre tatsächliche Meinung in Wort und Tat zu vertreten. Das schließt das Recht der Inhaber eines politischen Amtes ein, Meinungen in Wort und Tat zu vertreten, die

vom Programm der CLP abweichen oder die von den eigenen Überzeugungen zum Zeitpunkt der letzten Kandidatur für ein öffentliches Amt abweichen, sofern der Überzeugungswandel auf einen ehrlichen Erkenntnisprozess zurückgeht.

- (2) Es ist die Pflicht der Mitglieder, bei Wahlen die Festigung der Überzeugungen der Kandidaten zu berücksichtigen, um die langfristige politische Tragbarkeit eines Kandidaten sicherzustellen.
- (3) Es ist die Pflicht der Kandidaten, keine Zusagen zu machen und keine Vereinbarungen (z.B. Koalitionsvereinbarungen) zuzustimmen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Verpflichtung, ihre tatsächliche Meinung jederzeit in Wort und Tat zu vertreten, zu gefährden.
- (4) Es ist die Pflicht der Inhaber eines politischen Amtes, jeden Überzeugungswandel in Wort und Tat seit der letzten Kandidatur für ein öffentliches Amt zu rechtfertigen. Sie müssen glaubhaft machen, dass dieser Überzeugungswandel nicht missbräuchlich ist, sondern auf einen ehrlichen Erkenntnisprozess zurückgeht.
- (5) Hierzu ist allen Mitgliedern, deren Verbände mit der Durchführung der Aufstellungsverammlung zum entsprechenden politischen Amt betraut worden sind, schriftlich oder per E-Mail ein Rechtfertigungsbericht zuzustellen.

§27 Niederschriften

Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden vom Schriftführer der entsprechenden Mitgliedervertretung erstellt; im Verhinderungsfall ernannt die Mitgliedervertretung einen Ersatzschriftführer. Die Niederschrift ist baldmöglichst nach Abschluss der Versammlung vom Sprecher zu unterzeichnen.

5. Abschnitt: Wahlordnung

§28 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode für vereinsinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für vier Jahre gewählt.
- (2) Wird der in Abs. 1 genannte Turnus nicht eingehalten, kann die höherrangige Mitgliedervertretung bzw. die Geschäftsführung ein wahlberechtigtes Mitglied zur Einberufung einer Wahlversammlung berechtigen. §16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Nach Verbandsgründung und vor der ersten Mitgliedervertretungswahl in einem Verband besitzt die Geschäftsführung das Recht, die erste Versammlung mit Wahlen einzuberufen bzw. ein wahlberechtigtes Mitglied zur Einberufung einer entsprechenden Versammlung zu berechtigen. §16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§29 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder der CLP.
- (2) Sprecher bzw. stellvertretende Sprecher einer Gebietsverbandsmitgliedervertretung verlieren die Wählbarkeit als Sprecher bzw. stellvertretende Sprecher aller niedrigststufigeren Gebietsverbandsmitgliedervertretungen.
- (3) Nimmt ein Mitglied die Wahl zu einem Vereinsamt in einer Mitgliedervertretung an, verliert es – bis das entsprechende Vereinsamt wieder abgegeben wird – die Wählbarkeit für alle weiteren Vereinsämter in derselben Mitgliedervertretung.

- (4) Im Fall der Wahl der Kandidaten der CLP für ein politisches Amt sind nur diejenigen Mitglieder der CLP wählbar, die auch die Wählbarkeit für das entsprechende politische Amt besitzen.
- (5) Hauptamtliche politische Amtsträger verlieren die Wählbarkeit für Vereinsämter und müssen diese zur nächstmöglichen Gebietsverbandsversammlung abgeben.

§30 Allgemeine Wahlvorschriften

- (1) Bei allen Wahlversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. Virtuelle Versammlungsteilnehmer sind vom Schriftführer in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.
- (2) Nehmen Versammlungsteilnehmer virtuell an der Sitzung teil, sind geheime Abstimmungen und Wahlen nach der Sitzung durch Briefwahl durchzuführen. Hierzu müssen den virtuellen Versammlungsteilnehmern unmittelbar nach der Versammlung die Wahlunterlagen per E-Mail zugestellt werden. Die Wahlunterlagen müssen spätestens am fünften Tag nach Zustellung bei der Rücksendeadresse eingehen, die in den Wahlunterlagen vermerkt wird. Kosten werden nicht erstattet.
- (3) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Mitglied der CLP sein. Findet eine Briefwahl nach Abs. 2 statt, darf erst nach Ablauf der Rücksendefrist mit der Auszählung begonnen werden.
- (4) Alle Wahlen mit Ausnahme der Wahl der Kassenprüfer erfolgen geheim.
- (5) Stimmenthaltungen, Stimmen, auf welchen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, und Stimmen, die anderweitig vom satzungsmäßig vorgeschriebenen Wahlverfahren abweichen, sind ungültig.
- (6) Bei Stimmengleichstand entscheidet das Los.

§31 Wahlverfahren

- (1) In allen Wahlen wird ein Bewertungswahlverfahren verwendet, wobei eine fünfgliedrige Skala zum Einsatz kommt, deren Stufen wie folgt bezeichnet werden müssen: „vollumfänglich geeignet“/ „überwiegend geeignet, teils ungeeignet“/ „teils geeignet, teils ungeeignet“/ „teils geeignet, überwiegend ungeeignet“/ „vollumfänglich ungeeignet“.
- (2) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die höchste Durchschnittsbewertung erreicht hat. Werden in einer Wahl mehrere Kandidaten gewählt, so gewinnen die Kandidaten, die die höchsten Durchschnittsbewertungen erreichen konnten.
- (3) In allen Wahlen zur Festlegung einer Reihenfolge der Kandidaten bestimmt die erreichte Durchschnittsbewertung über die Rangordnung.
- (4) Bei Gleichstand entscheidet das Los.
- (5) Wähler haben die Möglichkeit, einzelne Kandidaten nicht zu bewerten. Kandidaten, die von weniger als 25% der Wähler bewertet wurden, rücken in der Reihenfolge ihrer Durchschnittsbewertung an das Ende der Rangordnung.

(6) Die Durchschnittsbewertung eines Kandidaten um ein Vereinsamt ergibt sich durch die direkte Bewertung der Eignung des Kandidaten auf einer einzigen Skala als Antwort auf die Wahlfrage: „Wie geeignet ist der Kandidat zur Ausführung der Aufgaben des angestrebten Vereinsamts, die in der Satzung der CLP angegeben sind?“

(7) Die Durchschnittsbewertung eines Kandidaten um ein politisches Amt ergibt sich durch eine aggregierte Einzelbewertung des Kandidaten anhand der folgenden Eignungskriterien:

1. Politische Vision („Ist die politische Vision des Kandidaten überzeugend und gefestigt? Ist sie aus politisch-philosophischer Sicht gerechtfertigt?“),
2. Kompetenz („Versteht der Kandidat relevante wissenschaftliche Informationen? Kann er den Bürgern als kompetenter Ansprechpartner dienen?“),
3. Auftreten („Hat der Kandidat die Fähigkeit und die Bereitschaft, die Öffentlichkeit durch Argumente und Sympathie von seiner politischen Vision zu überzeugen?“),
4. Ehrlichkeit und Prinzipientreue („Äußert der Kandidat seine politischen Überzeugungen ehrlich? Wird er politische Initiativen entsprechend seiner Überzeugungen anstoßen und unterstützen? Legt er nach den in §25 dargelegten Maßgaben dieser Satzung Rechenschaft für Änderungen seiner inhaltlichen Ausrichtung ab? Hält er andere Amtsträger ebenfalls zu Ehrlichkeit und Prinzipientreue an?“).

Die Einzelwertungen werden im Rahmen der Auszählung aggregiert, wobei alle Kriterien gleichmäßig gewichtet werden. Ein Kandidat gilt als nicht bewertet, wenn er nicht anhand aller vier Kriterien bewertet wurde.

(8) Im Fall der Wahl eines Kandidaten um ein politisches Amt wird die Durchschnittsbewertung des Kandidaten gemindert, sofern es sich beim Kandidaten um einen bestehenden Amtsträger handelt bzw. sofern der Kandidat das betreffende Amt vor höchstens einem halben Jahr verloren hat. Die Minderung steht im Verhältnis zur absolvierten Amtszeit, wobei der abzuziehende Wert der folgenden Tabelle zu entnehmen ist. Die tatsächliche Amtszeitlänge in Jahresbruchteilen wird zum Zweck der Berechnung auf ganze Jahre aufgerundet, z.B. fließen 0,1 Jahre im Amt als 1 Jahr in die Berechnung ein.

Amtszeitlänge	Fraktionsämter	Hauptamtliche Ämter	Ehrenamtliche Ämter
1	0	0	0
2	-0,1	0	0
3	-0,2	-0,1	0
4	-0,3	-0,1	-0,1
5	-0,4	-0,2	-0,1
6	-0,6	-0,3	-0,2
7	-0,8	-0,4	-0,2
8	-1,0	-0,5	-0,3
9	-1,2	-0,6	-0,4
10	-1,4	-0,7	-0,4
11	-1,6	-0,9	-0,5
12	-1,7	-1,0	-0,6
13	-1,8	-1,1	-0,7
14	-1,9	-1,3	-0,8

15	-2,0	-1,4	-0,9
16	-2,0	-1,5	-1,0
17	-2,0	-1,6	-1,1
18	-2,0	-1,7	-1,2
19	-2,0	-1,8	-1,3
20	-2,0	-1,9	-1,4
21	-2,0	-1,9	-1,5
22	-2,0	-2,0	-1,6
23	-2,0	-2,0	-1,6
24	-2,0	-2,0	-1,7
25	-2,0	-2,0	-1,8
26	-2,0	-2,0	-1,8
27	-2,0	-2,0	-1,9
28	-2,0	-2,0	-1,9
29+	-2,0	-2,0	-2,0

§32 Vorstellung

- (1) Allen Kandidaten muss die Möglichkeit gewährt werden, sich den Versammlungsteilnehmern vorzustellen.
- (2) Können sich die Kandidaten in einer eintägigen Versammlung nicht in gebotenum Umfang vorstellen, kann die Versammlung als mehrtägige Versammlung einberufen werden. Eine als eintägige Versammlung einberufene Versammlung kann durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss (75%) unterbrochen und zu späterem Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- (3) Den Versammlungsteilnehmern ist Gelegenheit zur Äußerung zu den Kandidaten zu geben. Fragen an die Kandidaten sind ebenfalls zuzulassen.

§33 Programme; Bewerbungsunterlagen

- (1) Alle Bewerber um ein politisches Amt müssen der federführenden Mitgliedervertretung spätestens acht Tage vor Beginn der Wahlversammlung ihr politisches Programm zusenden. Alle Bewerber um ein Vereinsamt mit Ausnahme des Kassenprüferamts müssen der federführenden Mitgliedervertretung spätestens acht Tage vor Beginn der Wahlversammlung ihre Bewerbungsunterlagen zusenden.
- (2) Diese sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Wahlversammlung durch die federführende Mitgliedervertretung zugänglich zu machen.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Wahlversammlungen nach §39 bis §41, auf welchen die Wählbarkeit auf vorher anderweitig gewählte Personen beschränkt ist.
- (4) Das Programm enthält begründete Angaben darüber, wie der Kandidat das Grundsatzzprogramm der CLP interpretiert, welche Abwägung der im Grundsatzzprogramm der CLP aufgeführten Prinzipien der Kandidat für angebracht hält und wie der Kandidat seine Interpretation christdemokratisch-liberaler Politik im Rahmen konkreter politischer Maßnahmen umsetzen möchte. Wird eine politische Frage im politischen Programm der CLP bzw. im politischen Programm der entsprechenden politischen

Ebene nach §24, nicht jedoch im Programm des Kandidaten behandelt, so ist der relevante Abschnitt des politischen Programms als Teil des Programms des Kandidaten zu betrachten. §26 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewerbungsunterlagen enthalten begründete Angaben darüber, weshalb der Kandidat zur Ausführung der Aufgaben des angestrebten Vereinsamts geeignet ist.

§34 Wahlen der Sprecher, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer

Die Versammlungsteilnehmer wählen den Sprecher, den stellvertretenden Sprecher, den Schatzmeister und den Schriftführer des Verbands in getrennten Wahlgängen.

§35 Wahlen der weiteren Mitglieder der Mitgliedervertretung

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Mitgliedervertretung, die den untergeordneten Verbänden zustehen, wird durch das Adams-Verfahren ermittelt, wobei die Mitgliederzahl der untergeordneten Verbände maßgeblich ist. Diejenigen Versammlungsteilnehmer, die keinem untergeordneten Verband angehören, werden in ihrer Gesamtheit als Mitglieder eines fiktionalen untergeordneten Verbands betrachtet. Die einem untergeordneten Verband zustehenden weiteren Mitglieder werden durch die diesem Verband angehörenden Versammlungsteilnehmer in einem Wahlgang gewählt.

§36 Wahlen der Kassenprüfer

Die Versammlungsteilnehmer wählen die beiden Kassenprüfer in einem Wahlgang.

§37 Wahlen der Mitglieder der Schiedsgerichte

Die Versammlungsteilnehmer wählen die Mitglieder der Schiedsgerichte in getrennten Wahlgängen.

§38 Wahlen der Kandidaten für kommunalpolitische Ämter

Die Versammlungsteilnehmer wählen den Kandidaten der CLP für ein hauptamtliches kommunalpolitisches Amt in einem Wahlgang. Kommunale Listen werden ebenfalls in einem Wahlgang bestimmt.

§39 Wahlen der Wahlkreiskandidaten

- (1) Die Versammlungsteilnehmer bestimmen den Wahlkreiskandidaten der CLP in einem Ein-Personen-Wahlkreis in einem Wahlgang.
- (2) Wahlkreislisten in Wahlkreislistenwahlkreisen werden durch die Versammlungsteilnehmer in einem Wahlgang bestimmt, sofern die Wahlkreislistenwahlkreise nicht zusätzlich in Ein-Personen-Wahlkreise untergliedert sind. Sind Wahlkreislistenwahlkreise zusätzlich in Ein-Personen-Wahlkreise untergliedert, reihen die Versammlungsteilnehmer die Wahlkreiskandidaten der untergeordneten Ein-Personen-Wahlkreise in einem Wahlgang, nachdem diese nach Abs. 1 bestimmt wurden.

§40 Wahlen der Listenkandidaten

- (1) Wahlen der Landes- bzw. Bundeslistenkandidaten – sofern erforderlich – müssen nach den Wahlen der Wahlkreiskandidaten nach §39 Abs. 1 und 2 stattfinden.
- (2) Landeslisten in Ländern ohne Bezirksverbände sowie in Ländern mit nicht mehr als sechzehn Wahlkreiskandidaten werden durch eine Landesversammlung bestimmt, die die Wahlkreiskandidaten des Landes in einem Wahlgang reiht. Handelt es sich um Wahlkreislistenkandidaten, werden die Wahlkreislistennerst-, -zweit-, -drittplatzierten usw. in getrennten Wahlgängen gereiht. Die gereihten Wahlkreiserst-, -zweit-, -drittplatzierten usw. bilden in dieser Reihenfolge die Landesliste.

- (3) Zur Aufstellung von Landeslisten in Ländern mit mehr als sechzehn Wahlkreiskandidaten, die in Bezirksverbände gegliedert sind, finden zunächst Bezirksversammlungen statt, auf welchen die Wahlkreiskandidaten der Bezirksverbände gereiht werden. Lässt sich ein Wahlkreiskandidat mehreren Bezirksverbänden zuordnen, kandidiert er im federführenden Bezirksverband nach §15 Abs. 3 Satz 3. Auf der anschließenden Landesaufstellungsversammlung werden die Bezirkserst-, -zweit-, -drittplatzierten usw. in getrennten Wahlgängen gereiht, wobei der Kandidat des eigenen Bezirksverbands jeweils nicht bewertet werden darf. Die gereihten Bezirkserst-, -zweit-, -drittplatzierten usw. bilden in dieser Reihenfolge die Landesliste.
- (4) Bei Europawahlen wählen die Bezirksverbände bzw. Landesverbände in Ländern ohne Bezirksverbände zunächst so viele Kandidaten des Bezirksverbands bzw. Landesverbands, wie dem Bezirksverband bzw. Landesverband durch das Adams-Verfahren zustehen. Die Einwohnerzahl des Bezirksverbands bzw. Landesverbands im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesamtzahl deutscher Europaabgeordneter sind die maßgeblichen Kenngrößen. In Ländern mit Bezirksverbänden werden anschließend die Kandidaten der Bezirksverbände nach dem in Abs. 3 beschriebenen Verfahren gereiht. Zuletzt werden auf einer Bundesaufstellungsversammlung die Landeserst-, -zweit-, -drittplatzierten usw. in getrennten Wahlgängen gereiht, wobei der Kandidat des eigenen Landesverbandes jeweils nicht bewertet werden darf. Die gereihten Landeserst-, -zweit-, -drittplatzierten usw. bilden in dieser Reihenfolge die Bundesliste.

§41 Wahlen der Fraktionsämter

- (1) Der Fraktionsvorsitz soll an denjenigen Abgeordneten der CLP gehen, der auf einer vor der Parlamentswahl abzuhaltenden Wahlversammlung auf Bundes- bzw. Landesebene die beste Bewertung erzielt hat. Wählbar auf diesen Versammlungen sind alle Landeserstplatzierten bei Bundestags- und Europawahlen, alle Bezirkserstplatzierten bei Landtagswahlen in Ländern mit Landeslisten mit Bezirksverbänden bzw. alle Listenerst-, -zweit- und -drittplatzierten bei Landtagswahlen in Ländern mit Landeslisten ohne Bezirksverbände, wobei im Bund sowie in Ländern mit Bezirksverbänden der Kandidat des eigenen Landes- bzw. Bezirksverbands jeweils nicht bewertet werden darf. In Ländern ohne Landeslisten sind die Wahlkreislistenerstplatzierten wählbar, wobei der Kandidat des eigenen Wahlkreises nicht bewertet werden darf.
- (2) Der Vorsitz parlamentarischer Arbeitsgruppen und ein fraktionsinternes Vorrecht auf die entsprechende Ausschussmitgliedschaft soll an diejenigen Abgeordneten der CLP gehen, die in einer nach der Parlamentswahl abzuhaltenden Wahlversammlung auf Bundes- bzw. Landesebene die beste Bewertung erzielt haben. Für jede parlamentarische Arbeitsgruppe ist ein Wahlgang durchzuführen. Wählbar auf diesen Versammlungen sind alle Abgeordneten der CLP, die nicht bereits für den Vorsitz einer anderen parlamentarischen Arbeitsgruppe kandidiert haben.
- (3) Alle anderen Fraktionsämter und parlamentarischen Ämter müssen, sofern dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, durch ein von den Fraktionen eigenständig festgesetztes Verfahren vergeben werden, das den folgenden Anforderungen genügt. Die einzigen Entscheidungsfaktoren, die in das Verfahren einfließen dürfen, sind die persönlichen Präferenzordnungen der Mitglieder der Fraktion in Bezug auf die zu vergebenden Ämter, d.h. welche Ämter sie gern und welche sie weniger gern übernehmen würden, sowie der Zufall. Die Präferenzordnungen der Mitglieder der Fraktion sind gleichmäßig zu gewichten. Bewertungen der Mitglieder der Fraktion durch andere Mitglieder der Fraktion dürfen nicht in das Verfahren einfließen. Vor der Durchführung des Verfahrens ist die Höchstzahl der erwerbbaeren Ämter einer

gewissen Art festzusetzen, um einer Verteilungsungleichheit in der Anzahl zugewiesener Ämter aufgrund der Nutzung von Zufallsfaktoren vorzubeugen.

§42 Rücktritt; Nachwahlen

- (1) Will ein Mitglied einer Gebietsverbandsmitgliedervertretung oder ein Kassenprüfer zurücktreten, so ist dies dem Sprecher des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Will ein Sprecher zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter abzugeben.
- (2) Tritt ein Mitglied einer Gebietsverbandsmitgliedervertretung mit Ausnahme der weiteren Mitglieder oder ein Kassenprüfer zurück, muss eine Nachwahl stattfinden, die für den Rest der Wahlperiode gilt.
- (3) Werden auf einer Wahlversammlung grundsätzlich besetzbare Vereinsämter nicht besetzt, kann für die freigebliebenen Vereinsämter jederzeit eine Nachwahl stattfinden, die für den Rest der Wahlperiode gilt. Über die Durchführung der Nachwahl entscheidet die entsprechende Mitgliedervertretung.

§43 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Niederschriften über Wahlversammlungen nach §27 sind der Verwaltung in Kopie zu übermitteln. Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbands aufzubewahren.
- (2) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

6. Abschnitt: Schiedsgerichtsordnung

§44 Gerichtsbarkeit

Es besteht ein für alle Gebietsverbände der Plattform zuständiges Bundesschiedsgericht, sowie ein Landesschiedsgericht für jeden Landesverband der CLP.

§45 Besetzung

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist in mindestens einen Senat gegliedert. Die jeweiligen Mitglieder der Senate des Bundesschiedsgerichts sind:
 1. der Vorsitzende,
 2. der erste Beisitzer,
 3. der zweite Beisitzer.Ist der Vorsitzende verhindert, übernehmen die Beisitzer dessen Aufgaben in der gegebenen Reihenfolge.
- (2) Die Landesschiedsgerichte sind in mindestens einen Senat gegliedert. Die Mitglieder der Senate der jeweiligen Landesschiedsgerichte sind:
 1. der Vorsitzende,
 2. der erste Beisitzer,
 3. der zweite Beisitzer.Ist der Vorsitzende verhindert, übernehmen die Beisitzer dessen Aufgaben in der gegebenen Reihenfolge.
- (3) Ist ein Mitglied eines Schiedsgerichts bzw. sind mehrere Mitglieder eines Schiedsgerichts verhindert oder nach §54 für befangen erklärt worden, wird das Schiedsgericht nach §14 Abs. 3 PartG mit weiteren Beisitzern besetzt, die von den Streitparteien

paritätisch benannt werden, bis die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts wiederhergestellt ist. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn es mindestens drei nach den Maßgaben dieser Satzung bestellte Mitglieder aufweist.

- (4) Ist ein Schiedsgericht nicht in der Lage, anfallende Verhandlungsfälle in angemessener Zeit zu bearbeiten, kann die entsprechende Gebietsverbandsversammlung auf Vorschlag der Gebietsverbandsmitgliedervertretung weitere Senate des Schiedsgerichts einrichten, die mit Mitgliedern nach den Maßgaben von Abs. 1 bzw. Abs. 2 besetzt werden.
- (5) Verhandlungsfälle werden durch Zufallsverfahren den Senaten zugewiesen, wobei die Anzahl der einem Senat zugewiesenen Verhandlungsfälle nicht deutlich über der Anzahl der dem anderen Senat bzw. den anderen Senaten zugewiesenen Verhandlungsfälle liegen soll. Ein Senat kann einen Verhandlungsfall an den am wenigsten belasteten Senat abgeben, wenn dadurch die Ungleichverteilung der Fälle verringert wird.

§46 Mitgliedschaft in den Schiedsgerichten

- (1) Mitglied der Schiedsgerichte darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs des Vereins mit Ausnahme von Gebietsverbandsversammlungen ist.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen in keinem Dienstverhältnis zu einem Gebietsverband des Vereins stehen oder von ihm regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen durch die Vertreter des Vereins nicht gebunden.
- (4) Reguläre Mitglieder der Schiedsgerichte werden für vier Jahre gewählt. Der Rücktritt ist zulässig und soll in jedem Fall erfolgen, wenn diese ihren satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr nachkommen können.
- (5) Die entsprechenden Gebietsverbandsversammlungen können reguläre Mitglieder der Schiedsgerichte durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss (75%) abberufen, wenn sie ihren satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder anderweitig gegen die Maßgaben dieser Satzung verstoßen haben. Die freigewordene Position ist zur nächsten Gebietsverbandsversammlung wieder zu besetzen, wobei das abberufene Mitglied des Schiedsgerichts berechtigt ist, erneut zu kandidieren.
- (6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind reguläre Mitglieder der Schiedsgerichte vom Bundessprecher oder seinem Stellvertreter bzw. vom Landessprecher oder seinem Stellvertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§47 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die die Auslegung der Satzung und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verbände und Organe des Vereins betreffen. Alle Mitglieder mit berechtigtem Interesse können die Prüfung der Satzungsmäßigkeit der Handlungen aller Mitglieder und Organe beantragen.
- (2) Die Schiedsgerichte können darüber hinaus nach §§48-51 Mitglieder verwarnen bzw. aus dem Verein ausschließen und Wahlen anordnen bzw. wiederholen lassen.
- (3) Alle Verfahren, die nicht unmittelbar den Bundesverband oder die Geschäftsführung betreffen, sind zunächst vor den Landesschiedsgerichten zu führen.

§48 Verwarnungen

- (1) Missachtet ein Mitglied des Vereins die Bestimmungen der Satzung, kann ein Antrag auf Erteilung einer Verwarnung an das Landesschiedsgericht durch die für das Mitglied zuständigen Mitgliedervertretungen gestellt werden. Vereinsmitglieder können die zuständigen Mitgliedervertretungen dazu auffordern, über die Antragsstellung auf Erteilung einer Verwarnung gegen ein Mitglied zu befinden.
- (2) Stellt das Landesschiedsgericht fest, dass das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen hat, erteilt es dem Mitglied eine Verwarnung. Wird das Mitglied bezichtigt, gegen Pflichten nach §3 Abs. 2 verstoßen zu haben, dürfen keine begründeten Zweifel am Verstoß vorliegen, bevor eine Verwarnung erteilt werden kann. Bei allen anderen Verstößen muss die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Verstoßes bewiesen werden, bevor eine Verwarnung erteilt werden kann. Erteilte Verwarnungen sind bei allen zukünftigen Kandidaturen des Verwarnten im Rahmen einer Wahl für Vereinsämter oder politische Ämter den Wahlberechtigten bekanntzumachen.
- (3) Lässt sich die Verletzung der Satzung rückgängig machen, ordnet das Landesschiedsgericht die Rückgängigmachung durch entsprechend Befähigte an. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, kann das Landesschiedsgericht entsprechend befähigte Mitglieder nach §49 aus dem Verein ausschließen bzw. entsprechend befähigte Organe nach §50 neu wählen lassen.

§49 Ausschluss

- (1) Missachtet ein Mitglied des Vereins die Bestimmungen der Satzung vorsätzlich in einer Art und Weise, die dem Verein erheblichen und nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügt, oder missachtet ein bereits mehrfach verwarntes Mitglied des Vereins die Bestimmungen der Satzung erneut, kann ein Antrag auf Ausspruch des Ausschlusses an das Landesschiedsgericht durch die für das Mitglied zuständigen Mitgliedervertretungen gestellt werden. §48 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Liegen aus Sicht des Landesschiedsgerichts keine begründeten Zweifel vor, dass das Mitglied die Bestimmungen der Satzung in der in Abs. 1 dargelegten Art und Weise missachtet hat, schließt es das Mitglied aus dem Verein aus. Sind die Voraussetzungen eines Ausschlusses nicht erfüllt, kann das Landesschiedsgericht anstatt des beantragten Ausschlusses eine Verwarnung nach den Maßgaben des §48 aussprechen.

§50 Wahlanordnung

- (1) Missachtet eine Mitgliedervertretung oder die Geschäftsführung des Vereins die Bestimmungen der Satzung, kann ein Antrag auf Anordnung einer Neuwahl durch ein Mitglied des entsprechenden Verbands an das Landesschiedsgericht oder an das Bundesschiedsgericht im Fall einer Missachtung der Bestimmungen der Satzung durch die Bundesmitgliedervertretung oder die Geschäftsführung gestellt werden.
- (2) Stellt das entsprechende Schiedsgericht fest, dass das Organ vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen hat, ordnet es eine Neuwahl des Organs an und informiert alle Wahlberechtigten über die Gründe der Wahlanordnung. §48 Abs. 3 gilt entsprechend.

§51 Wahlanfechtung

- (1) Der Antrag auf Anfechtung vereinsinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich durch ein Mitglied des entsprechenden Verbands an die Mitgliedervertretung des übergeordneten Verbands bzw. an die Geschäftsführung gerichtet werden. Diese entscheiden innerhalb weiterer zwei Wochen. Gegen die Entscheidung der Mitgliedervertretung bzw. der

Geschäftsführung können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Landesschiedsgericht oder das Bundesschiedsgericht im Fall der Anfechtung von Wahlen im Bundesverband anrufen.

- (2) Ist der Antrag auf Anfechtung vereinsinterner Wahlen an die übergeordnete Mitgliedervertretung oder die Geschäftsführung erfolgreich, dürfen diese unmittelbar eine Wiederholung der angefochtenen Wahl anordnen.
- (3) Stellt das entsprechende Schiedsgericht fest, dass der Antrag auf Anfechtung einer vereinsinternen Wahl begründet ist, ordnet es eine Neuwahl des Organs an und informiert alle Wahlberechtigten über die Gründe der Wahlanordnung.

§52 Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die Verwaltung abgewickelt. Die Verwaltung hat alle eingehenden Schriftstücke sofort an die Schiedsgerichte weiterzuleiten.

§53 Ladung

- (1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen, sofern der Verfahrens Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist und daher in einem schriftlichen Verfahren unmittelbar zurückgewiesen werden kann.
- (2) Der Vorsitzende des zuständigen Senats des Landesschiedsgerichts bzw. Senats des Bundesschiedsgerichts setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkürzt werden.
- (4) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§54 Befangenheit

- (1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass nach §55 Abs. 2 schriftlich entschieden wird, ist den Beteiligten die Besetzung des zuständigen Senats des Landesschiedsgerichts bzw. Senats des Bundesschiedsgerichts mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied eines Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Die Ablehnung ist bei dem Senat des Landesschiedsgerichts bzw. Senat des Bundesschiedsgerichts anzubringen, dem das Mitglied angehört.
- (4) Über die Ablehnung entscheidet der Senat des Landesschiedsgerichts bzw. der Senat des Bundesschiedsgerichts ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds.

§55 Verfahren

- (1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.

- (2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren kein Beteiligter innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widerspricht.
- (3) Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung durch Schiedsvergleiche hinzuwirken. Ein Antrag an ein Schiedsgericht kann in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden, was unabhängig von Einlassungen der Antragsgegner zur Einstellung des Verfahrens führt.

§56 Amtsermittlung

Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben. Alle Mitglieder der CLP sind zur Zusammenarbeit mit den Schiedsgerichten zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet.

§57 Zeugen

Mitglieder der CLP sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

§58 Beistände

Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen.

§59 Entscheidungen

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungen sind schriftlich unter Angabe des Stimmenverhältnisses zu begründen.
- (2) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Ist eine Berufung möglich, sind Entscheidungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§60 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidung der Landesschiedsgerichte kann Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden. Dieses ist zur Annahme der Berufung nur dann verpflichtet, wenn der Antragssteller eine rechtsfehlerhafte Behandlung des Falles durch die erste Instanz glaubhaft machen kann oder wenn neue zu berücksichtigende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten.
- (2) Gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts kann keine Berufung eingelegt werden.
- (3) Bestätigt der Berufungssenat die Entscheidung des erstinstanzlichen Senats, wird die ursprüngliche Entscheidung rechtskräftig.
- (4) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen und zu begründen und kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (5) Berufungen gegen Entscheidungen nach §51 Abs. 3 sind unzulässig.

§61 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Verwaltung stellt den Protokollführer. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung mindestens fünf Jahre lang bei der Verwaltung aufzubewahren.

§62 Kosten

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei. Den Mitgliedern der Schiedsgerichte werden ihre Auslagen erstattet, wenn die Finanzlage des Vereins dies zulässt.

7. Abschnitt: Finanzordnung

§63 Freiwillige Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied kann einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Ob und in welcher Höhe ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag entrichtet wird, ist im Mitgliedsantrag zu vermerken. Mitglieder können ihren Beitragsstatus nach Erlangung der Mitgliedschaft jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der Verwaltung ändern.
- (2) Der freiwillige Mitgliedsbeitrag ist zum Zeitpunkt des Beitritts und anschließend als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist unaufgefordert auf das Konto der CLP einzuzahlen, sofern der Verwaltung keine Berechtigung erteilt wurde, den Beitrag einzuziehen.
- (3) Es bestehen drei Beitragsstufen:
 1. ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 25€ im Jahr, der sich vornehmlich an Mitglieder richtet, die jünger als 25 oder älter als 65 sind,
 2. ein Basisbeitrag in Höhe von 50€ im Jahr,
 3. ein Förderbeitrag in Höhe von 100€ im Jahr.
- (4) Mitglieder können außerdem einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe von den vorgesehenen Beitragsstufen abweicht.
- (5) Die vereinnahmten Beiträge werden nach dem Umverteilungsschlüssel für Vereins-spenden nach §65 Abs. 2 i. V. m. §13 Abs. 4 auf die einzelnen Gebietsverbandsstufen verteilt. §65 Abs. 2 Satz 3 und §65 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§64 Amtsträgerbeiträge

- (1) Zur Abführung von Amtsträgerbeiträgen sind folgende Amtsträger verpflichtet:
 1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,
 2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,
 3. Abgeordnete der Landesparlamente,
 4. Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, und der Landesparlamente,
 5. hauptberufliche kommunale Amtsträger,
 6. ehrenamtliche und nebenberufliche kommunale Amtsträger.
- (2) Die Beiträge sind an den Verband der entsprechenden Gebietsverbandsstufe oder an den Bundesverband im Fall europäischer Amtsträger abzuführen.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird von den Mitgliedervertretungen der entsprechenden Verbände jährlich in der ersten Sitzung des Jahres festgelegt. Für alle Amtsträger der gleichen Kategorie ist der gleiche Anteil festzusetzen. Der Beitrag darf 10% der Brutto-bezüge aus dem Amt (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) nicht übersteigen.
- (4) Die Verbände sind verpflichtet, einen Teil der eingezogenen Amtsträgerbeiträge an die Bezirksverbände der jeweiligen Amtsträger weiterzuleiten. Die Höhe der Weiterleitung wird jährlich in der ersten Sitzung des Jahres durch die

Bezirksmitgliedervertretung festgelegt. Der Weiterleitungsanteil darf 2,5% der Brutto-bezüge aus dem Amt nicht übersteigen und wird für alle Amtsträgerkategorien getrennt festgesetzt.

§65 Spenden

- (1) Die CLP wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände berechtigt. Hierzu muss die Absicht, gezielt an diese Gebietsverbände zu spenden, eindeutig deklariert sein.
- (2) Spenden, die ohne Nennung eines Gebietsverbands an das Konto der CLP gehen, werden nach einem Schlüssel auf die einzelnen Gebietsverbandsstufen verteilt, der von der Bundesmitgliedervertretung nach den Erfordernissen des Vereins festzusetzen ist. Innerhalb einer Gebietsverbandsstufe steht dabei den Verbänden ein Anteil zu, der dem Anteil ihrer Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins entspricht. Rechnerische Anteile der Verbände in Gründung und der Verbände ohne eigenes Konto verbleiben beim Bundesverband. Die Umverteilung muss von der Verwaltung nicht separat für jede Einzelspende vorgenommen werden; sie kann am Monatsende für alle im Monatsverlauf eingegangenen Spenden gesammelt durchgeführt werden.
- (3) Die CLP akzeptiert nur Geldspenden, die bargeldlos übermittelt werden. Sie sind direkt auf das Konto der CLP bzw. die Konten ihrer Gebietsverbände einzuzahlen.
- (4) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Verwaltung herausgegebenen Zuwendungsbestätigungen verwendet werden, die vom Sprecher oder Schatzmeister des betreffenden Verbands unterzeichnet werden müssen. Alle die Zuwendungsbestätigung betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (5) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie die Verwaltung bzw. der Schatzmeister des betreffenden Gebietsverbands unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich, ist sie unverzüglich an die Verwaltung zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.

§66 Rechte und Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

- (1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten und zur Erteilung von Verfügungs-berechtigungen sind der Sprecher und der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsver-bands bzw. der Geschäftsführung berechtigt. Diese haben im Einklang mit den Maß-gaben der Mitgliedervertretung bzw. der Geschäftsführung zu handeln, wobei diese Regelung die Verfügungsberechtigung des Sprechers bzw. des Schatzmeisters, die ge-gen Dritte wirkt, nicht begrenzt.
- (2) Die Schatzmeister haben vor allem für die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Ver-bands. Sie dürfen nicht Mitglied der Mitgliedervertretung des zu prüfenden Verbands sein. Ihnen sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Aus-künfte zu geben.

§67 Rechnungslegung

- (1) Die CLP und ihre Gebietsverbände sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.
- (2) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jeder Gebietsverband der Verwaltung auf Verlangen unverzüglich Auskunft über seine Rechnungslegung zu erteilen.
- (3) Im Fall der Auflösung eines rechnungspflichtigen Gebietsverbands geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

§68 Finanzielle Rechenschaftsberichte

- (1) Die CLP und ihre rechnungspflichtigen Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.
- (2) Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres der Verwaltung vorzulegen. Die Verwaltung erinnert die Schatzmeister der Gebietsverbände einen Monat sowie zwei Wochen im Voraus an die Einreichungsfrist.
- (3) Wurde der Rechenschaftsbericht eines Gebietsverbands nicht bis spätestens 15. März der Verwaltung vorgelegt, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband bzw. im Fall des Bundesverbands an die Geschäftsführung über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband bzw. die Geschäftsführung.
- (4) Der Rechenschaftsbericht des Vereins wird auf Basis der eingereichten Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände durch die Verwaltung erstellt.
- (5) Erlangt ein rechnungspflichtiger Gebietsverband Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat er sofort die Verwaltung zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.

§69 Haftung

Verletzt ein rechnungspflichtiger Gebietsverband bzw. dessen Mitgliedervertretung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder anderer gesetzlicher Vorschriften und entsteht dem Verein dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet der betreffende Gebietsverband im Innenverhältnis gegenüber dem Verein.

§70 Verschuldung

Es ist den Gebietsverbänden der CLP untersagt, sich zu verschulden, es sei denn die Geschäftsführung hat der Verschuldung durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss (75%) zugestimmt.

8. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§71 Geschäftsstellen

- (1) Die Bundesgeschäftsstelle der Verwaltung der CLP wird durch die Geschäftsführung eingerichtet, die auch ihren Sitz bestimmt. Darüber hinaus sollen Landes- und

Bezirksgeschäftsstellen der Verwaltung der CLP eingerichtet werden, wenn die Finanzlage des Vereins dies zulässt.

- (2) Der Sitz der Landes- und Bezirksgeschäftsstellen wird von den entsprechenden Landes- bzw. Bezirksmitgliedervertretungen bestimmt. Das Personal der Landes- und Bezirksgeschäftsstellen soll von der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den Landes- bzw. Bezirksmitgliedervertretungen bestellt werden. Die Landes- bzw. Bezirksmitgliedervertretungen haben ein Vetorecht gegen alle Personalentscheidungen der Geschäftsführung in Bezug auf die entsprechende Geschäftsstelle.
- (3) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Verwaltung gelten für alle Geschäftsstellen der Verwaltung gleichermaßen. Die Geschäftsstellen sind zur Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bundes-, Landes- bzw. Bezirksmitgliedervertretungen und allen untergeordneten Mitgliedervertretungen ohne eigene Geschäftsstelle verpflichtet und unterstützen diese in administrativen Belangen.
- (4) Die Mitglieder der CLP sollen sich zunächst an ihre Bezirksgeschäftsstelle und erst anschließend an höherrangige Geschäftsstellen richten, sofern diese eingerichtet sind.

§72 Auflösung

- (1) Die Bundesverbandsversammlung kann auf Antrag der Bundesmitgliedervertretung mit qualifizierter Mehrheit (75%) ihrer anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung der Partei mit einer anderen Partei stellen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Mitglieder vom Bundessprecher unter Angabe des Antragstexts zu einer Urabstimmung über die Auflösung bzw. Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss vier Wochen betragen. Der Antrag gilt nach einem positiven Ergebnis der Urabstimmung mit qualifizierter Mehrheit (75%) als angenommen.
- (3) Bei der Auflösung geht das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V., die Deutsche UNESCO-Kommission e. V., das Deutsche Rote Kreuz e. V. und an die Stiftung WWF Deutschland. Liquidator ist der Bundesschatzmeister.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§73 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Errichtung des Vereins in Kraft und ist unverzüglich im Vereinsregister einzutragen. Zukünftige Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anhang A: Gebiete der Bezirksverbände

Baden-Württemberg

Bezirksverband Nordbaden

Regierungsbezirk Karlsruhe ohne die kreisfreie Stadt Baden-Baden und ohne die Landkreise Calw, Freudenstadt und Rastatt

Bezirksverband Nordwürttemberg

Regierungsbezirk Stuttgart ohne das Gebiet des Bezirksverbands Stuttgart (s.u.)

Bezirksverband Stuttgart

Raumordnungs- und Planungsregion Stuttgart ohne den Landkreis Göppingen

Bezirksverband Südbaden

Regierungsbezirk Freiburg mit der kreisfreien Stadt Baden-Baden, dem Landkreis Rastatt und ohne die Landkreise Rottweil und Tuttlingen

Bezirksverband Württemberg-

Hohenzollern

Regierungsbezirk Tübingen mit den Landkreisen Calw, Freudenstadt, Rottweil und Tuttlingen

Bayern

Bezirksverband Mittelfranken

Bezirk Mittelfranken

Bezirksverband München

Kreisfreie Stadt München, Landkreise Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, München, Starnberg

Bezirksverband Niederbayern

Bezirk Niederbayern

Bezirksverband Oberbayern

Bezirk Oberbayern ohne die kreisfreie Stadt München und ohne die Landkreise Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg

Bezirksverband Oberfranken

Bezirk Oberfranken

Bezirksverband Oberpfalz

Bezirk Oberpfalz

Bezirksverband Schwaben

Bezirk Schwaben

Bezirksverband Unterfranken

Bezirk Unterfranken

Berlin

Bezirksverband Berlin

Land Berlin

Brandenburg

Bezirksverband Cottbus

Kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße

Bezirksverband Frankfurt (Oder)

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Uckermark

Bezirksverband Potsdam

Kreisfreie Städte Brandenburg an der Havel, Potsdam, Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming

Bremen

Bezirksverband Bremen

Freie Hansestadt Bremen

Hamburg

Bezirksverband Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Hessen

Bezirksverband Südhessen

Kreisfreie Stadt Darmstadt, Landkreise Kreis Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-Gerau, Odenwaldkreis

Bezirksverband Frankfurt-Offenbach

Kreisfreie Städte Frankfurt, Offenbach, Landkreis Offenbach

Bezirksverband Westhessen

Kreisfreie Stadt Wiesbaden, Landkreise Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis

Bezirksverband Nordhessen

Kreisfreie Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis

Bezirksverband Osthessen

Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis

Mecklenburg-Vorpommern

Bezirksverband Ostmecklenburg

Kreisfreie Stadt Rostock, Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Rostock

Bezirksverband Vorpommern

Landkreise Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen

Bezirksverband Westmecklenburg

Kreisfreie Stadt Schwerin, Landkreise Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg

Niedersachsen

Bezirksverband Braunschweig

Kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel

Bezirksverband Göttingen

Landkreise Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim

Bezirksverband Hannover

Region Hannover

Bezirksverband Hannover-Hildesheim

Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Schaumburg

Bezirksverband Lüneburg

Landkreise Celle, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen

Bezirksverband Oldenburg

Kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch

Bezirksverband Ostfriesland

Kreisfreie Stadt Emden, Landkreise Aurich, Leer, Wittmund

Bezirksverband Osnabrück

Kreisfreie Stadt Osnabrück, Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück

Bezirksverband Stade

Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Verden

Nordrhein-Westfalen

Bezirksverband Aachen

Städteregion Aachen, Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg

Bezirksverband Arnsberg

Kreisfreie Stadt Hamm, Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, Unna

Bezirksverband Bergisches Land

Kreisfreie Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kreise Mettmann, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis

Bezirksverband Detmold

Regierungsbezirk Detmold

Bezirksverband Düsseldorf

Kreisfreie Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kreise Kleve, Rhein-Kreis Neuss, Viersen

Bezirksverband Köln-Bonn

Kreisfreie Städte Bonn, Köln, Kreise Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

Bezirksverband Münster

Kreisfreie Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf

Bezirksverband Ruhrgebiet-Westfalen

Kreisfreie Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis

Bezirksverband Ruhrgebiet-Rhein

Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Kreis Wesel

Rheinland-Pfalz

Bezirksverband Koblenz

Kreisfreie Stadt Koblenz, Landkreise Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Neuwied, Altenkirchen (Westerwald), Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis

Bezirksverband Pfalz

Kreisfreie Städte Kaiserslautern, Pirmasens, Zweibrücken, Landau in der Pfalz, Neustadt an der Weinstraße, Landkreise Kaiserslautern, Kusel, Südwestpfalz, Südliche Weinstraße, Bad Dürkheim, Germersheim, Donnersbergkreis

Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz

Kreisfreie Städte Mainz, Worms, Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis

Bezirksverband Trier

Kreisfreie Stadt Trier, Landkreise Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, Trier-Saarburg, Vulkaneifel

Saarland

Bezirksverband Saarland
Saarland

Sachsen

Bezirksverband Bautzen
Landkreise Bautzen, Görlitz

Bezirksverband Chemnitz
Kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen

Bezirksverband Dresden
Kreisfreie Stadt Dresden, Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Bezirksverband Leipzig
Kreisfreie Stadt Leipzig, Landkreise Leipzig, Nordsachsen

Bezirksverband Plauen-Zwickau
Landkreise Vogtland, Zwickau

Sachsen-Anhalt

Bezirksverband Anhalt-Sachsen
Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Harz, Salzlandkreis, Wittenberg

Bezirksverband Magdeburg
Kreisfreie Stadt Magdeburg, Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Jerichower Land, Stendal

Bezirksverband Halle
Kreisfreie Stadt Halle (Saale), Landkreise Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis

Schleswig-Holstein

Bezirksverband Kiel
Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg

Bezirksverband Lübeck
Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Stormarn

Bezirksverband Schleswig
Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg

Bezirksverband Itzehoe
Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Thüringen

Bezirksverband Erfurt
Kreisfreie Städte Erfurt, Weimar, Landkreise Gotha, Ilm-Kreis, Sömmerda, Weimarer Land

Bezirksverband Nordthüringen-Eisenach
Kreisfreie Stadt Eisenach, Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis

Bezirksverband Suhl
Kreisfreie Stadt Suhl, Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg

Bezirksverband Gera
Kreisfreie Städte Gera, Jena, Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis

Grundsatzprogramm

der Christdemokratisch-Liberalen

Plattform e. V.  CLP

Herausgeber: Christdemokratisch-Liberale Plattform e. V.

Auflage: Mai 2022

Grundsätze staatlicher Ordnung

1. Starke Bürgerrechte und klare Grenzen für staatliches Handeln

Die Rechte auf Leben, Freiheit, Unversehrtheit, Eigentum und das elterliche Erziehungsrecht verdienen unbedingten Schutz. Eingeschränkt werden dürfen sie nur mit Zustimmung oder zur Verteidigung derselben Rechte anderer. Durch die Staatsbürgerschaft erkennt man grundsätzlich an, dass der Staat die eigenen Rechte einschränken darf. Gleichzeitig soll von diesem Recht nur zurückhaltend, d.h. nur unter Beachtung der hier dargelegten *Ziele staatlichen Handelns* und *Grundsätze staatlichen Handelns*, Gebrauch gemacht werden.

2. Mitbestimmung, Meritokratie und Effizienz in der staatlichen Ordnung

Politische Amtsträger sollen durch möglichst regelmäßige öffentliche Wahl so bestimmt werden, dass ihre politische Eignung nach Maßgabe der folgenden Kriterien gewährleistet ist:

1. Politische Vision („Ist die politische Vision des Kandidaten überzeugend und gefestigt? Ist sie aus politisch-philosophischer Sicht gerechtfertigt?“),
2. Kompetenz („Versteht der Kandidat relevante wissenschaftliche Informationen? Kann er den Bürgern als kompetenter Ansprechpartner dienen?“),
3. Auftreten („Hat der Kandidat die Fähigkeit und die Bereitschaft, die Öffentlichkeit durch Argumente und Sympathie von seiner politischen Vision zu überzeugen?“),
4. Ehrlichkeit und Prinzipientreue („Äußert der Kandidat seine politischen Überzeugungen ehrlich? Wird er politische Initiativen entsprechend seinen Überzeugungen anstoßen und unterstützen? Legt er Rechenschaft für Änderungen seiner inhaltlichen Ausrichtung ab? Hält er andere Amtsträger ebenfalls zu Ehrlichkeit und Prinzipientreue an?“).

Die Anzahl, die Aufgabenverteilung und die Wahlperioden politischer Ämter sollen in einer Art und Weise zugeschnitten werden, die ebenfalls diesen Zielen Genüge tut, die die allgemeine Qualität politischer Maßnahmen verbessert, die den Austausch mit den Bürgern erleichtert, die die Bürger in ihrer Einschätzung stärkt, politisch repräsentiert zu sein und die die Rolle politischer Kandidaten und Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf ausbaut.

3. Politische Selbstbestimmung

Änderungen des Gebiets eines Teilstaates, Staates oder Staatenbundes sollen entweder dem Zustimmungsvorbehalt oder der Entscheidungsgewalt der Bevölkerung unterliegen.

4. Umfassende Subsidiarität

Politische Kompetenzen und das Recht, politische Kompetenzen zu verleihen, sollen zunächst in der Hand möglichst kleiner politischer Ebenen liegen. An größere Ebenen weitergegeben werden sollen sie nur dann, wenn das aus Sicht der hier dargelegten Prinzipien vorteilhaft ist.

5. Ein ideologisch neutraler Staat

Der Staat soll in keiner Weise den Versuch unternehmen, die politischen und moralischen Überzeugungen der Bevölkerung zu formen. Er soll nicht Partei für eine politische, moralische oder religiöse Ideologie ergreifen. Stattdessen hat er dafür zu sorgen, dass alle Menschen Überzeugungen jedweder Art frei und gleichberechtigt austauschen können.

6. Eine unpolitische und gewissenhafte Justiz

Die Justiz soll in ihrer Arbeit lediglich auf den Wortlaut von Gesetzen und/oder die ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers abstellen. Alle Formen des richterlichen Aktivismus sind abzulehnen – ob ein Gesetz mit den moralischen Überzeugungen der Gegenwart vereinbar ist, darf ausschließlich von demokratisch gewählten politischen Repräsentanten beurteilt werden. Da Fehlurteile staatlichen Rechtsverletzungen gleichkommen, ist außerdem höchster Wert auf eine gewissenhafte Anwendung des Rechts zu legen.

7. Ein geopolitisch aktiver, toleranter und wehrhafter Staat

Der Staat soll sich auch auf globaler Ebene für seine politischen Ziele einsetzen, gleichzeitig aber Entscheidungen anderer Staaten auf Basis der *Grundsätze staatlicher Ordnung* achten. Im Gegenzug soll er die Fähigkeit besitzen, u.a. durch Bündnispolitik die Rechte seiner Bürger und die eigenen *Grundsätze staatlicher Ordnung* gegen äußere Bedrohungen zu verteidigen.

Grundsätze staatlichen Handelns

8. Effizientes staatliches Handeln

Staatliche Maßnahmen sollen effizient gestaltet sein. Ein *Ziel staatlichen Handelns* sollte durch diejenige Strategie erreicht werden, die die Bürger in ihrer Freiheit, ihrer Zufriedenheit und ihren Interessen am wenigsten einschränkt.

9. Ausgewogenheit in Bezug auf die Staatsziele

Der Staat soll sich in seinem Handeln auf alle *Ziele staatlichen Handelns* gleichermaßen konzentrieren und kein Ziel ungebührlich überbewerten. Geht der Kampf für ein Ziel mit einer Schädigung anderer Ziele einher, muss auf die Verhältnismäßigkeit der Abwägung geachtet werden.

10. Eigenverantwortung und Achtung der persönlichen Freiheit

Staatliche Maßnahmen sollen die persönliche Freiheit und effektive Wahlmöglichkeiten so wenig wie möglich einschränken. Jede staatliche Maßnahme muss gegen diesen Grundsatz abgewogen werden, damit ein verträglicher Mittelweg zwischen Freiheit und den gemeinschaftlichen Staatszielen gefunden werden kann. Insbesondere soll Anreizen und Freiwilligkeit möglichst der Vorzug vor Verboten und Sanktionen gegeben werden. Wenn der Staat die Freiheit einer Person einschränkt, um die Zufriedenheit oder Rechtsgüter derselben Person zu schützen, steht es ihm frei, den geleisteten Schutz konsequent nur für diejenigen positiv zu bewerten, die die Freiheitseinschränkung gutheißen.

11. Verständliche und unbürokratische Maßnahmen

Der Staat soll darauf hinwirken, dass alle Gesetze und alle staatlichen Anordnungen, die die Bevölkerung betreffen, ihre Verpflichtungen auferlegen oder Rechte gewähren, in ihrer Formulierung allgemeinverständlich sind und im Umfang auf ein überschaubares Maß gebracht werden. Staatliche Dienste sollen möglichst nutzerfreundlich gestaltet sein.

12. Bewertung staatlichen Handelns auf Grundlage individueller Umstände

Ob eine Person durch den Staat in ihren Interessen gefördert oder belastet wird, soll ausschließlich von den individuellen Umständen der Person abhängen. Gehört die Person einer generell benachteiligten oder bevorzugten gesellschaftlichen Gruppe an, soll diese Tatsache nur so relevant sein, wie sie sich tatsächlich auf die Lebensumstände der Person ausgewirkt hat.

Ziele staatlichen Handelns

13. Konsequente Durchsetzung der staatlichen Ordnung

Der Staat soll von Verboten und Vorschriften nur sparsam Gebrauch machen. Gleichzeitig muss er dafür Sorge tragen, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und dass Verletzungen der Rechtsordnung und der Rechte seiner Staatsbürger effektiv verhindert und nach Möglichkeit wiedergutmacht werden. Politisch motivierte Nachlässigkeiten in Fragen der Durchsetzung der staatlichen Ordnung sollen verhindert werden.

14. Umfassende, fähigkeitsbezogene und kritische Bildung für alle

Der Staat soll auf eine Erhöhung des durchschnittlichen Bildungsniveaus der Gesellschaft hinarbeiten. Jedem Menschen soll ein seinen Fähigkeiten entsprechendes Grundmaß an Wissen und Problemlösungsfähigkeit in allen Aspekten der Bildung und darüber hinaus ein größtmögliches Maß an Wissen und Problemlösungsfähigkeit in den eigenen Interessensgebieten vermittelt werden. Insbesondere soll aber die Befähigung zu kritischem Denken und zu eigenständiger Weiterbildung in die Bewertung des Bildungsniveaus einfließen.

15. Sinnvolle und wertneutrale Forschung

Der Staat soll auf die Vergrößerung des menschlichen Wissensschatzes und insbesondere auf die Entwicklung von Technologien hinarbeiten, die die Erreichung dieser *Ziele staatlichen Handelns* erleichtern können. Forschungsarbeiten, die ideologisch voreingenommen oder aus anderen Gründen nicht ergebnisoffen sind, sollen nicht mit staatlichen Mitteln gefördert werden.

16. Eine meritokratische Gesellschaftsordnung

Wenn Funktionen besetzt und Leistungen in Anspruch genommen werden, soll darauf hingewirkt werden, dass sich jeweils der geeignetste Kandidat bzw. die geeignetste Leistung durchsetzt. In Bewertungsverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass Bewertungen stets aussagekräftig und wahrheitsgemäß sind. Gleichzeitig soll die Bereitschaft geeigneter Personen, Bewerbungen einzureichen, Initiative zu ergreifen bzw. an Bewertungsverfahren teilzunehmen, gestärkt werden.

17. Ein effizienter Markt und rational handelnde Marktteilnehmer

Der Staat soll die Informiertheit von Marktteilnehmern und ihre Befähigung und Bereitschaft, rationale Entscheidungen zu treffen, stärken. Er soll durch diese und andere Maßnahmen die Markteffizienz steigern und Marktstörungen verhindern. Er soll die Autonomie und das Recht der Akteure auf freien Vertragsabschluss so wenig wie möglich einschränken.

18. Solidarität mit den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft

Der Staat soll aus solidarischen Gründen sicherstellen, dass niemandem die Güter und Dienstleistungen vorenthalten bleiben, die für ein menschenwürdiges Leben unabhängig von den persönlichen Lebensprioritäten und Zielen notwendig sind. Gleichzeitig stellt die Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit oder ökonomischer Gleichheit kein Staatsziel dar.

19. Zufriedenheit als Ziel infrastruktureller Maßnahmen

Infrastrukturelle Grundversorgung ist nach dem Solidaritätsgrundsatz eines der *Ziele staatlichen Handelns*. Darüber hinaus ist auch der Ausbau von Verkehrsnetzen und Verkehrsdienstleistungen ein *Ziel staatlichen Handelns*, wobei denjenigen Maßnahmen Priorität gegeben werden soll, die im Verhältnis zum Aufwand die größte Zufriedenheitssteigerung für Nutzer und Bevölkerung mit sich bringen.

20. Verantwortungsvolle Nutzung des Eigentums

Vom Recht auf Eigentum soll in einer verantwortungsvollen Weise Gebrauch gemacht werden. Neben der Einhaltung etwaiger Pflichten aus Eigentum soll der Staat darauf hinwirken, dass Eigentum in einer Art und Weise genutzt wird, die auf andere Rücksicht nimmt und dass unangemessene Belastungen nur unter der Bedingung angemessener Entschädigung in Frage kommen.

21. Konservation und Erfahrbarmachung der Ästhetik von Natur und Kultur

Der Staat soll darauf hinwirken, dass der Wandel von Natur, Kultur und Architektur auf ein verträgliches Maß verlangsamt wird, dass besonders Schönes und Einzigartiges im Sinne von Ästhetik und Vielfalt bewahrt und neu geschaffen wird und dass ästhetisch wertvolle und einzigartige Aspekte der Natur, Kultur und Architektur für den Menschen erfahrbar bleiben

bzw. erfahrbar gemacht werden. Gehen Aspekte der Natur, Kultur und Architektur aufgrund einer Missachtung dieses Grundsatzes verloren, soll der Staat auf eine Wiederherstellung hinwirken.

22. Erhöhung der Lebenserwartung und der gesundheitlichen Zufriedenheit

Der Staat soll auf eine Erhöhung der Lebenserwartung oder der Gesundheitserwartung sowie auf eine Verringerung des Einflusses von Erkrankungen und Behinderungen auf die Lebenszufriedenheit hinwirken. Es soll darauf geachtet werden, dass die *Grundsätze staatlichen Handelns* besonders in diesem emotional fordernden Bereich streng zur Anwendung kommen und Entscheidungen vernunftbasiert gefällt werden.

23. Artgerechte Haltung von Tieren und Vermeidung tierischen Leids

Der Staat soll sicherstellen, dass Tiere stets mit Würde behandelt werden. Das heißt in Konsequenz, dass der Staat zur Vermeidung tierischen Leids möglichst auf eine artgerechte Haltung und auf stress- und schmerzfreie Tötungsverfahren hinwirken soll.

24. Eine grundsatztreue und langfristig tragbare Währungsverfassung

Die Bereitstellung eines vertrauenswürdigen gemeinschaftlichen Zahlungsmittels soll eine der zentralen Aufgaben des Staates bleiben. Der Staat soll dafür sorgen, dass die Währungsverfassung, insbesondere der Umfang des Zentralbankmandats und das Verhältnis von Zentralbank, Geschäftsbanken und Staaten, in einer diesen Grundsätzen und dem gesamtgesellschaftlichen Wohlstand langfristig zuträglichen Weise gestaltet ist.

Grundsätze politischen Handelns

25. Ehrlichkeit, Prinzipientreue und Offenheit als Leitlinien politischen Handelns

Politische Amtsträger und Mitglieder der Parteien und politischen Plattformen sollen ihre politischen Überzeugungen auf Grundlage ständiger und offener Auseinandersetzung mit Fakten und Argumenten formen, die eigenen politischen Überzeugungen jederzeit ehrlich vertreten, das eigene politische Handeln jederzeit ehrlich rechtfertigen, diejenigen politischen Initiativen und Kandidaten unterstützen, die mit den eigenen politischen Überzeugungen am ehesten vereinbar sind und niemals die Einhaltung dieser Grundsätze durch andere gefährden. Sie sollen sich für eine Stärkung der Bereitschaft zur offenen und respektvollen Auseinandersetzung mit anderen Meinungen einsetzen.